



# Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 20. Oktober 1950

Nr. 42

## Bekanntmachungen des Landratsamts

### Bekanntmachung über die Errichtung einer Schlächtereianlage

Hermann Heldmayer, Metzgermeister und Gastwirt in Simmozheim, beabsichtigt, zwischen seiner Scheuer, Gebäude Nr. 14a, und der Zehntscheuer, Gebäude Nr. 12, der Gemeinde Simmozheim am Ortsweg Nr. 1 (Ortsdurchfahrt) in Simmozheim eine Schlächtereianlage zu erstellen. Die festen Schlachtabfälle sollen in einer Grube gelagert und die Schlächtereiabwässer über einen Filterschacht in die öffentliche Dole eingeleitet werden.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Gesuch sind bei Verlust des Einspruchsrechtes binnen 14 Tagen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt einzureichen. Pläne und Beschreibung liegen daselbst zur Einsichtnahme auf. (Zimmer Nr. 11.) Landratsamt

### Verlegung des Dienstbetriebes der Württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt in Stuttgart

Die Württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt hat ihren Dienstbetrieb von ihrem bisherigen provisorischen Dienstgebäude Gerokstraße Nr. 4 in das Gebäude Eßlinger Straße Nr. 36/40 (am Charlottenplatz) in Stuttgart verlegt.

An dem bisherigen Fernsprechanschluß Nr. 95 031/2 ändert sich nichts.

Landratsamt

### Stand der Maul- und Klauenseuche

Verseucht: Sommersbach, Gde. Beuren, Kreis Wangen/Allgäu, 5 Gehöfte.

Landratsamt

### Fachkurse für das Bekleidungs Handwerk

Das Landesgewerbeamt Stuttgart veranstaltet in Stuttgart folgende Lehrgänge:  
1. Für Damenschneiderinnen über a) Zuschneiden von Blusen, Kleidern, Kostümen, Mänteln, Hosen und Kinderkleidern, sowie Schnittabnahme durch Abformen. 120 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 45.— DM; b) praktische Verarbeitung der gesamten Damenbekleidung. 60 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 25.— DM; c) Modezeichnen von der Teilskizze bis zum Modellkleid. 60 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 25.— DM; d) Lehrgang für Fortgeschrittene. 60 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 20.— DM  
2. Für Herrensneider über a) Zuschneiden der gesamten Herren- und Knabenbekleidung. 120 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 45.— DM; b) praktische Herstellung der Herren- und Knabenbekleidung. 60 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 25.— DM.

DM; c) Modezeichnen von der Teilskizze bis zum Modellkleid. 60 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 25.— DM; d) Lehrgang für Fortgeschrittene. 60 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 20.— DM

2. Für Herrensneider über a) Zuschneiden der gesamten Herren- und Knabenbekleidung. 120 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 45.— DM; b) praktische Herstellung der Herren- und Knabenbekleidung. 60 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 25.— DM.

## Achtung! Feuerschutz!

Glühende Asche gehört nicht in Pappkartons und Holzkisten!

So entsteht Brandschaden!

Asche muß in einem festen Blechbehälter aufbewahrt werden!

3. Kurs über Stoff- und Warenkunde für Damen- und Herrensneider über Faserkunde bis zum fertigen Stoff. 36 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 18.— DM.

4. Kurs über Kunststopfen für Schneider und Schneiderinnen. 16 Stunden, Teilnehmergebühr 8.— DM.

Sämtliche Lehrgänge können im Tages- und Abendunterricht besucht werden. Bei genügender Beteiligung werden Tageskurse auch in anderen Städten des Landes abgehalten. Entsprechende Anträge der Innungen sind hierher einzureichen.

Anfragen und Anmeldungen beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienstraße 18, Fernsprecher Nr. 92251.

Stuttgart, den 7. Oktober 1950

Wirtschaftsministerium Württ.-Baden  
— Landesgewerbeamt —

## Die Ehescheidung

### I. Grundgedanken

Seit langem ist das Recht der Ehescheidung das kritischste und umstrittenste Gebiet des gesamten Familienrechts. Weltanschauliche Gegensätze kommen hier zum Austrag. Auf der einen Seite steht das Recht der katholischen Kirche, wonach die Ehe überhaupt unlösbar ist. Auf der anderen Seite steht die Aufklärung mit ihrem überspitzten Liberalismus, wonach die Ehe ein gewöhnlicher zivilrechtlicher Vertrag ist, der frei geschlossen und ebenso frei gelöst werden kann. Beide Standpunkte erweisen sich für die Praxis in reiner Durchführung als ungeeignet und das BGB ging einen Mittelweg. Es ließ die Scheidung grundsätzlich zu, jedoch nicht für alle Fälle, wo es den Ehegatten gerade einfiel, auseinander zu laufen. Es muß ein Scheidungsgrund vorliegen, etwa Ehebruch, Geisteskrankheit, verschuldete Ehezerüttung usw. Hatte ein Ehegatte einen solchen Scheidungsgrund gesetzt, so war die Schei-

dung möglich und auf das Begehren der einen Partei mußte ohne weiteres die Ehe geschieden werden. Diese Regelung des BGB erwies sich als zu starr und es setzten schon vor 1933 Reformbestrebungen ein. Aus Anlaß der Angliederung Oesterreichs wurde 1938 zur Vereinheitlichung des Eherechts ein neues Ehegesetz erlassen. Es wurde nunmehr dem Richter zur Pflicht gemacht, bei Vorliegen eines sog. Scheidungsgrundes, etwa Untreue, jeweils zu prüfen, ob die Ehe auch wirklich so tief zerrüttet war, daß an eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr gedacht werden konnte. Wenn ein Ehebruch vorliegt, wird dies allerdings ohne weiteres angenommen. Neben Ehebruch gab es aber noch einen weiteren sog. absoluten Scheidungsgrund, und zwar — aus der Ideologie des Nationalsozialismus zu verstehen — den der Unfruchtbarkeit. Hierbei war es schlechthin gleichgültig, ob die Ehe dadurch zerrüttet war. Das neue heute geltende Ehegesetz von 1946 stellt in erster Linie darauf ab, ob die Ehe

## Bekanntgaben der Gemeinden

### Kreisstadt Calw

#### Ortsbauplanerweiterung an der Stuttgarter Straße

Das Landratsamt Calw hat mit Erlaß vom 11. Oktober die vom Gemeinderat am 20. Juli 1950 beschlossene Erweiterung des Ortsbauplanes an der Stuttgarter Straße genehmigt.

#### Änderung des Ortsbauplanes entlang der Bischofstraße zwischen Gebäude Nr. 62 und Friedhof

Der Gemeinderat hat am 3. Oktober die Änderung des Ortsbauplanes an der Bischofstraße zwischen Gebäude Nr. 62 und Ortsweg Nr. 83 beschlossen. Der geänderte Ortsbauplan liegt in der Zeit vom 16. bis 23. Oktober 1950 einschließlich auf dem Rathaus Zimmer 8 auf. Einwendungen sind während dieser Zeit beim Bürgermeisteramt schriftlich zu erheben.

Bürgermeisteramt

### Gemeinde Birkenfeld

Zum baldmöglichsten Eintritt wird ein Baupraktikant für das Ortsbauamt gesucht. Bewerbungen sofort erbeten an das Bürgermeisteramt.

### Gemeinde Langenbrand

Am Dienstag, dem 7. November, findet in Langenbrand Vieh- und Schweinemarkt statt. Die seuchenpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Es ladet freundlichst ein:

Bürgermeisteramt

zerrüttet ist, ob die Weiterführung der Ehe noch einen Wert hat. Dabei kommt es nicht allein darauf an, ob den Ehegatten die Weiterführung der Ehe noch persönlich zugemutet werden kann, sondern es sind objektive Maßstäbe anzulegen, so ist z. B. auch weitgehend das Wohl der Kinder zu berücksichtigen. Das Ehegesetz von 1946 hat die einzelnen Scheidungsgründe gesondert aufgeführt und eine Einteilung getroffen in Fälle der verschuldeten Ehezerüttung, sog. Eheverfehlung (z. B. Ehebruch, ehel. Untreue), wobei also neben der Ehezerüttung ein Verschulden festgestellt werden kann, und Fälle der unverschuldeten sog. objektiven Ehezerüttung, wo eine besondere Schuld der Ehegatten nicht vorzuliegen braucht (z. B. Geisteskrankheit, mindestens 3jährige Auflösung der häuslichen Gemeinschaft). Nach diesen Einteilungen des Gesetzes sollen nun die Scheidungsgründe einzeln erörtert werden.

### II. Die Scheidung wegen unverschuldeter Ehezerüttung

#### 1. Der Ehebruch

Dieser Spezialfall der Eheverfehlungen wird vom Gesetz besonders hervorgehoben und als der am wichtigsten erscheinende Grund an die Spitze gestellt.

Ehebruch bedeutet die Vollziehung des normalen vollendeten Beischlafs eines Ehegatten mit einer dritten Person anderen Geschlechts. Zur Scheidung wegen Ehebruchs genügt nicht der bloße Versuch, der Austausch von Zärtlichkeiten oder bloßer beischlafsähnlicher Handlungen. Erforderlich ist weiter, daß der Ehebrecher auch im vollen Bewußtsein gehandelt hat, also nicht etwa infolge eines Rausches unzurechnungsfähig gewesen ist. Bei der Klage-

begründung müssen genaue Angaben über Zeit und Ort gemacht werden. Auch die Person, mit der der Ehebruch begangen wurde, ist zu nennen, da diese im Urteil mit genannt wird. Es heißt dann z. B.: Die Ehe wird wegen Ehebruchs des Beklagten mit der X Y geschieden. Oft wird der Beweis für den Ehebruch sehr schwer sein, denn die Ehebrecher lassen sich nicht gern zusehen und sie selbst haben ein Zeugnisverweigerungsrecht. Deshalb wird die Klage vorsorglich noch gleichzeitig auf § 43 Ehegesetz = sonstige schwere Eheverfehlungen (s. u. 2) gestützt, damit man auf alle Fälle mit dem Scheidungsbegehren durchdringt. Würde das übersehen und wäre der Ehebruch nicht nachzuweisen, so könnte der Richter nicht etwa aus einem anderen gar nicht geltend gemachten Grund die Ehe scheiden, sondern müßte die Scheidungsklage als unbegründet abweisen. Da aber Ehesachen zur Zuständigkeit des Landgerichts gehören und dort die Parteien unbedingt mit einem Anwalt auftreten müssen, besteht keine Gefahr, daß hier durch Laien rechtstechnische Fehler gemacht werden.

Ein erwiesener Ehebruch rechtfertigt nicht immer unbedingt das Scheidungsbegehren. Dieses ist unbegründet, wenn der andere Ehegatte etwa diesem Ehebruch zugestimmt hat, indem er den Dritten dazu angestiftet hat. So etwas kommt insbesondere dann vor, wenn man bequem einen Scheidungsgrund schaffen will. Auch wer seinen Gatten auf diese Weise bloß auf die Probe stellen wollte, gewinnt dann keinen Scheidungsgrund. Ein solcher Schuß geht meist nach hinten los. Denn ein so grobes Mißtrauen kann als ehezerrüttendes Verhalten gedeutet werden, wobei dann der Anstifter der schuldige Teil ist. Im übrigen gelten auch hier die allgemeinen Scheidungsausschließungsgründe. So geht z. B. der scheidungsrechtliche Ehegatte seines Scheidungsrechts verlustig, wenn er die Eheverfehlung verziehen hat, etwa nach Kenntnis des ehewidrigen Verhaltens des anderen wieder Zärtlichkeiten wechselt oder überhaupt den Geschlechtsverkehr wieder ausübt. Die gleiche Folge tritt ein, wenn der Scheidungsberechtigte die Verfehlung nicht als ehezerrüttend empfunden hat. Dann aber dürfte in der Regel die Ehe nur ein gleichgültiges Nebeneinanderleben ohne die Spur eines Gemeinschaftsgedankens sein, sodaß eine solche Ehe meist aus anderen Gründen scheidungsreif ist. Das Scheidungsrecht erlischt ferner durch Fristablauf. Wenn die Scheidungsklage nicht in 6 Monaten nachdem der Berechtigte Kenntnis vom Scheidungsgrund erlangt hat, eingereicht wird, ist das Scheidungsrecht verwirkt.

Die Scheidung wegen Ehebruchs hat über den bloßen Schuldspruch hinaus insofern noch weitere Wirkungen, als nunmehr erst die Strafverfolgung wegen Ehebruchs auf Antrag des hintergangenen Ehegatten erfolgen kann. Eine Bestrafung wegen Ehebruchs ist nur dann möglich, wenn die Ehe deswegen geschieden ist, und zwar sowohl der ehebrecherische Ehegatte wie der dritte unschuldige Ehebrecher können dann erst zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden. Weiterhin können die beiden Ehebrecher nach Auflösung der Ehe nunmehr ihrerseits nicht ohne weiteres eine neue Ehe eingehen. Die Verurteilung wegen Ehebruchs stellt in einem solchen Fall ein Ehehindernis dar. Die Delinquenten müssen erst bei dem Präsidenten des Landgerichts, vor dem die Ehescheidung verhandelt wurde, um Befreiung von diesem Ehehindernis nachsuchen. Diese Befreiung wird allerdings nur versagt, wenn schwerwiegende Gründe der Eingehung der neuen Ehe entgegen stehen. Der Landgerichts-Präsident wird allerdings die Befreiung versagen, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, daß die neue Ehe keinen Bestand haben wird. Wegen dieser weitgehenden Wirkungen hat die Scheidung wegen Ehebruchs ihre beson-

dere Bedeutung und kann nicht ohne weiteres dem Fall gleichgesetzt werden, daß ein Ehegatte wegen schwerer Eheverfehlungen als schuldig geschieden wurde.

## 2. Die Scheidung wegen anderer Eheverfehlungen

§ 43 Ehegesetz lautet: Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann.

In dieser Gesetzesstelle findet sich die allgemeine Antwort auf die immer wiederkehrende Frage: „Ist das ein Scheidungsgrund?“. Man muß aber dazu die Rechtsprechung vergleichen, um festzustellen, welche einzelnen Vorfälle des täglichen Ehelebens einen Scheidungsgrund abgeben würden. Aus der Fülle der Gerichtsentscheidungen seien hier die wesentlichsten Scheidungsgründe aufgezählt. Als schwere Eheverfehlungen sind angesehen worden: eine vorgenommene oder versuchte Abtreibung, das Ausplaudern von Intimitäten aus dem Eheleben, grobe und fortwährende Beschimpfungen u. a., auch wenn sie nur gegen Angehörige des anderen Ehegatten gerichtet sind, üble Nachrede gegenüber Dritten, böswilliges Verlassen des anderen Ehegatten, gerichtliche Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen den Ehegatten, wenn diese ohne begründeten Anlaß und aus Mangel an ehelicher Gesinnung erfolgt, Homosexualität eines Ehegatten, Lieblosigkeit gegenüber dem Ehegatten, die sich in dauernden Zänkereien äußert und Lieblosigkeit gegenüber den Kindern, selbst gegenüber Stiefkindern. Vernachlässigung des Hauswesens, der Kindererziehung, Verletzung der ehelichen Treue, etwa Absteigen in einem Hotel mit einer als Ehefrau bezeichneten Person, Verletzung der Unterhaltspflicht, unwirtschaftliches Verhalten,

leichtsinniges Schuldenmachen, körperliche Mißhandlung, überhaupt alle strafbaren Handlungen, soweit sie als ehezerrüttend empfunden werden können. Uebertriebene geschlechtliche Anforderungen oder umgekehrt ungerechtfertigte Verweigerung des ehelichen Verkehrs, Anwendung empfangsverhütender Mittel gegen den Willen des anderen, Verhütung der Fortpflanzung schlechthin, beharrliche Verweigerung der Mitarbeit seitens der Frau im Betrieb des Mannes, insoweit eine solche üblich ist, ein Verhalten des Mannes, das die Frau in ihrer Stellung im Haushalt demütigen muß.

Die Reihe der Beispiele ließe sich noch wesentlich vermehren. Es muß aber in jedem Fall immer genau untersucht werden, ob auf Grund der jeweiligen Verfehlung die Ehezerrüttung so tiefgreifend geworden ist, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr zu erwarten ist, das eheliche Gefühl muß dadurch zerstört worden sein. Nach vernünftiger Betrachtung muß feststehen, daß die Fortsetzung der Ehe keinen Wert mehr hat.

Neben den oben unter 1 am Ende erwähnten allgemeinen Ausschließungsgründen (Verziehung, Fristablauf) ist noch zu beachten:

Wer selbst eine Verfehlung begangen hat, kann die Scheidung nicht begehren, wenn nach der Art seiner Verfehlung, insbesondere wegen des Zusammenhangs der Verfehlung des anderen Ehegatten mit seinem eigenen Verschulden, sein Scheidungsbegehren bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist. (§ 43 Ehegesetz.)

z. B. Reizung zu erheblichen Mißhandlungen durch fortwährende Sticheleien oder ungerechtfertigte Vorwürfe. Will der schuldige Teil seinerseits die Ehescheidung herbeiführen, so könnte sein Scheidungsbegehren nur dann Beachtung finden, wenn die häusliche Gemeinschaft mindestens 3 Jahre aufgelöst ist (s. u. Nr. III, 2).

## III. Die Scheidung wegen objektiver Ehezerrüttung

### 1. Die Scheidung infolge schwerer Erkrankung

Diese Scheidungsgründe spielen in der Praxis eine untergeordnete Rolle. § 44 Ehegesetz füllt eine Lücke insofern aus, als hier eine Scheidung auch ermöglicht wird, wenn die Eheverfehlung auf eine geistige Störung zurückzuführen ist, denn mangels Zurechnungsfähigkeit kann in solchen Fällen von keinem Verschulden gesprochen werden, womit auch eine Scheidung aus verschuldeter Ehezerrüttung entfallen würde. Es ist hier an Fälle wie Hysterie, Psychopathie, krankhafte Eifer- und Zanksucht, unwiderstehliche Rauschgift- und Trunksucht zu denken.

Bei den schweren Fällen der Geisteskrankheit kann die Ehe schlechthin geschieden werden, wenn die Krankheit einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben ist und eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft nicht erwartet werden kann (§ 45 Ehegesetz).

Es gibt dann noch eine Scheidungsmöglichkeit wegen ansteckender oder ekelregender Krankheiten, z. B. Tuberkulose, Syphilis, wenn eine Heilung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Die gesetzliche Formulierung ist hier äußerst fragwürdig, da hier zu wenig auf den Gedanken der ehelichen Treue in Not und Gefahr abgestellt wird. Allerdings gilt für sämtliche hier erwähnten Fälle, daß eine Scheidung nicht ausgesprochen werden darf, wenn sie sittlich nicht gerechtfertigt erscheint, insbesondere, wenn der kranke Ehegatte durch die Auflösung der Ehe besonders hart getroffen würde.

### 2. Die Scheidung wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft

Neben den schweren Eheverfehlungen ist

die 3jährige Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft das häufigste Scheidungsvorbringen. Hierauf muß sich meist der an der Ehezerrüttung schuldige Ehegatte stützen, wenn er die Auflösung der Ehe herbeiführen will, der andere unschuldige Ehegatte aber keine Scheidungsklage einreicht. Die vom Gesetz gewollte 3jährige „Wartefrist“ erweist sich hier oft recht heilsam, da doch mancher Ehegatte in dieser langen Zeitspanne von einer Verirrung wieder zurückfinden kann. Häufig wird jedoch der Ehegatte, der selbst Dreck am Stecken hat, auch den anderen irgend einer Ehewidrigkeit zeihen, sei es auch ohne wirklich triftigen Grund, um die Klage überhaupt erst einmal in Gang zu bringen. Der schuldlose Ehegatte wird dann meist auch auspacken und Widerklage erheben. Dann wird eben die Scheidung auf Grund der Klage abgewiesen. Es genügt dem Kläger schon, wenn die Widerklage durchdringt, wobei er zwar als der schuldige Teil erklärt wird, aber immerhin frei ist, für die oft gleich anschließende neue Eheschließung mit dem Gspusi. Um eine 3 Jahre lange Wartefrist ist er dann herumgekommen. Natürlich kann das der schuldlose Ehegatte verhindern, wenn er sich nicht hinreißen läßt und auf alle Fälle dokumentiert haben will, daß der andere schuldig ist, sondern ganz entschieden an der bestehenden Ehe festhält. Wenn die Widerklage nicht erhoben wird, fällt der Kläger dann mit seinen fadenscheinigen Scheidungsgründen durch und muß erst einmal den Ablauf der 3-jährigen Trennungszeit abwarten. Kommt der Kläger dann wieder, muß der Richter auch die Ueberzeugung gewinnen, daß die Ehe nunmehr so tiefgreifend zerrüttet ist, daß ihre Wiederherstellung nicht mehr zu erwarten ist. Wird festgestellt, daß der Kläger allein oder überwiegend an der Zer-

rüttung der Ehe schuldig ist, so kann der beklagte unschuldige Teil der Scheidung widersprechen. In der Behandlung dieses Widerspruchs hat sich gegenüber der nationalsozialistischen Aera (auch im Ehegesetz von 1938 gab es diese Widerspruchsmöglichkeit) eine grundlegende Wandlung vollzogen. Fand damals der Widerspruch nur ausnahmsweise Beachtung, so muß heute ein Widerspruch, der von der beklagten Partei erhoben wird, grundsätzlich beachtet werden. Damals wollte man insbesondere zur Förderung des Nachwuchses einen Ehegatten ganz leicht von der alten Ehe lösen, wenn in einer neu zu schließenden Ehe Kinder zu erwarten waren. Heute spielen bei der Bewertung des Scheidungsbegehrens in erster Linie sittliche Erwägungen eine Rolle. Wie der oberste Gerichtshof für die britische Zone festgestellt hat, muß sich der Richter hierbei Rechenschaft geben, ob schon der Zerrüttungsstatbestand die Ehe trotz der Schuld des Klägers als sittlich nicht mehr tragbar erscheinen läßt, oder ob es darüber hinaus noch besonderer Umstände bedarf, um den schuldigen Gatten das Recht der Scheidung zuzuerkennen. Es kann sich z. B. ergeben, daß das Festhalten an der Ehe nur aus Haß und Rache geschieht, dann ist natürlich der Scheidung trotz Widerspruch stattzugeben. Aber auch wenn der Richter die Überzeugung gewinnt, daß zwischen den Ehegatten eine zu große charakterliche Verschiedenheit be-

steht und die Ehe schon von allem Anfang an unglücklich war, wird er über den Widerspruch hinweggehen. Andererseits können reine Versorgungsgesichtspunkte, insbesondere bei längerer Dauer der Ehe, für die Beachtlichkeit des Widerspruchs ausschlaggebend sein. So ist es mit dem Gedanken der ehelichen Treue unvereinbar, wenn ein Mann seine kränkliche Frau verlassen will. Hier wird seinem Scheidungsbegehren bei Widerspruch der Frau nicht stattgegeben. Bevölkerungspolitische Gesichtspunkte im oben erwähnten Sinne spielen heute keine Rolle mehr. Wohl findet aber das Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder größte Beachtung und ein Scheidung wird in solchen Fällen im allgemeinen schwerer durchdringen, als bei einer kinderlosen Ehe. Der Unterhalt der Kinder könnte z. B. bei einer durch eine Scheidung ermöglichte Wieder-  
verheiratung des Vaters erheblich gefährdet sein. Andererseits kann aber das wohlverstandene Interesse der Kinder nahelegen, die Scheidung herbeizuführen. So besonders, wenn die Kinder fortwährend die unerträglichen Streitereien der Eltern miterleben müssen. Das Interesse der Kinder muß der Richter immer beachten, es braucht gar nicht besonders geltend gemacht zu werden. Im Ehegesetz von 1946 ist dieser Gesichtspunkt besonders hervorgekehrt worden.

(Schluß folgt)

## Aus dem Leben unserer Gemeinden

### Gemeinde Althengstett

Die Ortsbücherei der Gemeinde erfährt gegenwärtig eine Ueberholung. Etwa 50 Bücher der 250 Bände umfassenden Bücherei müssen neu eingebunden werden. Der weitere Teil erhält Schutzumschläge. Für die Ausgabe und Ueberwachung hat sich in dankenswerter Weise Lehrer Gommel zur Verfügung gestellt. — Bei dem Brandfall vom 9. 6. wurden Küche und Nebenraum der Lehrerwohnung Gommel durch Wasserschaden beschädigt. Die Instandsetzung wird durch Malermeister Hermann Lenz auf Grund der für die Schulsäle eingereichten Angebote durchgeführt. — Der von der Gemeinde im Tauschweg von Heinrich Flik übernommene Acker im Wolfstein wird diesem pachtweise überlassen. — Die Mannschaftsstärke der Feuerwehr kann nun auf Grund einer Anordnung vom Landratsamt erhöht werden. Zunächst ist eine Verdoppelung der einzelnen Bedienungsmannschaften vorgesehen. — Für den Farenstall wurden 281 kg Hafer zum Tagespreis aufgekauft. Die in jedem Jahr durchgeführte Haferumlage der Viehbesitzer wird auch dieses Jahr vorgenommen. — Um eine gründliche Bekämpfung der Maulwürfe und Wühlmäuse zu erreichen, hat der Gemeinderat die Entschädigung auf 30 und 40 Pfg. neu festgesetzt. Ein berufsmäßiger Schädlingsbekämpfer wird die besonders fallenen Markungsteile säubern. — Der vom Wegmeister aufgestellte Bedarf an Straßenschotter für die Ortsstraßen und Feldwege wird anerkannt und dabei die dringend erforderliche Bewalzung des Muckbergerwegs für das nächste Frühjahr vorgesehen.

### Gemeinde Simmozheim

#### Haushalt trotz großer Ausgaben ausgeglichen

In der letzten Gemeinderatsitzung wurde der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1950 verabschiedet. Dieser teilt sich in einen ordentlichen Plan mit Einnahmen und Ausgaben von je 112 404.— DM und einen außerordentlichen Haushaltsplan von je 77 000.— DM. Im außerordentlichen Haushaltsplan beansprucht die Erstellung der Wasserfassungsanlage in Möttlingen 40 000.— DM, die Erstellung eines 200 ccm fassenden Hochbehälters sowie Anschluß des oberen Ortsteils der Steige 30 000.— DM und der Einbau einer Flüchtlingswohnung

7000.— DM. Neben einer Schulaufnahme von 15 000.— DM und einer Finanzierungsbeihilfe von 1000.— DM für die Flüchtlingswohnung konnten die Mittel hauptsächlich durch außerordentliche Holzchieberlöse aus einem größeren Sturmholzanfall und den Anteilsbeträgen aus dem ordentlichen Haushalt von insgesamt 9700.— DM sowie Beträgen des Landes und der Landesfeuerlöschkasse von insgesamt 18 100.— DM gedeckt werden. Die Steuersätze sind wie im Vorjahr unverändert 175 v. H. für Grundsteuer A, 140 v. H. für Grundsteuer B und 300 v. H. für Gewerbesteuer.

Angesichts der in den kommenden Jahren noch durchzuführenden Aufgaben-Verbesserung der Straßen und Erhaltung der Ortskanalisation sowie der Instandsetzung der Gemeindegebäude ist Sparsamkeit oberster Grundsatz. — Die Beton- und Maurerarbeiten für den Hochbehälter wurden an Maurermeister Heinrich Maier (Simmozheim) um sein Angebot vergeben. Von den beschafften Bauplätzen wurden zwei weitere an Bauliebhaber verkauft, sodaß nur noch ein Bauplatz zur Verfügung steht. — Für den Besuch der Landwirtschaftsschule erhalten die Schüler und Schülerinnen die Hälfte des Schulgeldes von der Gemeindekasse ersetzt.

### Gemeinde Birkenfeld

#### Aus der letzten Gemeinderatsitzung

Verschiedene Wohnungsangelegenheiten wurden dem Gemeinderat zur Stellungnahme vorgelegt. Der Leiter des Wohnungsamts beklagt sich sehr darüber, daß auch durch den umfangreichen Wohnungsneubau keine Erleichterung auf dem Wohnungsmarkt eingetreten ist. Er bezeichnet die Lage als weit schwieriger wie vor einem Jahr. Der Gemeinderat verurteilt das rücksichtslose Verhalten vieler Hausbesitzer und bedauert außerordentlich, daß die Beschwerdeentscheidungen des Landratsamts fast immer zu Gunsten der Hausbesitzer ausfallen. Eine Aussprache über Wohnungsangelegenheiten an Ort und Stelle zwischen Gemeindeführung und Wohnungsangelegenheitsbehörde wurde als sehr erwünscht bezeichnet. Der Gemeinderat hat dem Standpunkt des Wohnungsausschusses zugestimmt, daß die Reihenfolge der Wohnungsliste nicht absolut eingehalten werden kann, sondern vielmehr jetzt kurz vor dem Win-

### Sie brauchen

#### das Kreisamtsblatt

Die als Anordnungen im Amtsblatt veröffentlichten Mitteilungen haben für die Bevölkerung wie für die Behörden bindende Wirkung. Sie sind öffentliche Bekanntmachungen, von denen jedermann in seinem eigenen Interesse Kenntnis nehmen sollte. Außerdem verfolgen die Veröffentlichungen den Zweck, die Bevölkerung über einzelne wichtige Vorgänge aufzuklären oder auf Maßnahmen allgemeiner Natur vorzubereiten.

Das Amtsblatt ist das alleinige amtliche Verkündungsorgan des Kreises. Einen Ersatz für das Amtsblatt gibt es nicht. Es liegt aus diesen Gründen im Interesse jedes Kreisangehörigen, das Amtsblatt regelmäßig zu beziehen und aufmerksam zu lesen.

Neubestellungen nehmen in jeder Gemeinde die Austräger oder das Postamt an.

ter noch die allerdingendsten Fälle ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Anmeldung als Wohnungssuchende erledigt werden müssen.

Auf Grund der Empfehlung des Gemeindetags war die Frage der Lohnerhöhungen für alle Gemeindebediensteten Gegenstand eingehender Beratung. Die Bezahlung der Arbeiter richtet sich in unserer Gemeinde nicht nach einer Tarifordnung. Die Löhne werden in freier Vereinbarung gebildet. Es wurde deshalb ohne Rücksicht auf den Ausgang der derzeitigen Tarifverhandlungen als Stundenlohn für die Stammarbeiter 1.10 DM festgesetzt. Soweit Rentenempfänger vorübergehend weiter beschäftigt werden, erhalten diese einen Stundenlohn von DM —.80. Damit ist der Vorschrift Genüge getan, daß die halbe Rente auf den Lohn anzurechnen wäre. — Für die Angestellten und Beamten wurde der Vorschlag des Gemeindetags übernommen und somit ein monatlicher Vorschuß von 25 DM bis einschließlich Monat Dezember 1950 vorläufig bewilligt, der später mit etwaigen Gehaltsnachzahlungen bzw. Weihnachtzuwendungen verrechnet wird.

Aus dem Herbstbauprogramm 1950 wurden der Gemeinde 4 Wohnungseinheiten zugewiesen, wobei zwei Flüchtlinge und zwei Kriegssachgeschädigte berücksichtigt wurden. Mit dem Bau soll in aller nächster Zeit begonnen werden. — Da der Gemeinde Holzhauer in ausreichender Zahl nicht mehr zur Verfügung stehen, wird der Holzeinschlag für diesen Winter wieder wie früher im freien Akkord vergeben. — Zwei Gesuchen um Beschäftigung auf dem Rathaus konnte nicht stattgegeben werden, weil im Haushaltsplan keine Neueinstellungen vorgesehen sind. — Das Gemeindebad im Schulhaus ist wieder geöffnet.

### Gemeinde Pfrondorf

Die schon lange geplante Instandsetzung der beiden Gemeindebacköfen konnte nun vorgenommen werden, nachdem ein Zuschuß hierfür gewährt worden ist. — Das Dach unserer Kirche wurde in den letzten Wochen umgedeckt. Recht bedauerlich ist es, daß vom Turm nur eine Glocke läutet, hoffentlich können die Mittel zu einer zweiten bald bereitgestellt werden. — Das Gemeindeobst wurde in diesem Jahr nur schleppend verkauft, weil es überall eine gute Obsternte gab. — Die Gemeindejagd wurde an Eugen Nerz von Mindersbach auf 6 Jahre verpachtet. Der Wildschaden, hauptsächlich auf Wiesen, ist zur Zeit beträchtlich.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.

### Gemeinde Enzklosterle

Poppeltal  
feierte sein Lichtfest

Am Abend des 28. September versammelte sich eine große Menge Gäste aus Nah und Fern zum Lichtfest auf dem Festplatz Poppeltal und auf der Straße nach Besenfeld. Das elektrische Licht war ausgeschaltet, und ganz Poppeltal erstrahlte im Lichte von Fackeln und Illuminationsbechern. Höhepunkt des Festes war ein Feuerwerk (erstmalig im Tal) mit Fackel- und Lampenzug, der sich das hintere Tal herbewegte und die Beisetzung der letzten brennenden Petroleum-Lampe. Mit den Worten „Es werde Licht“ erschütterte ein Donnerschlag das ganze Tal und das elektrische Licht überflutete mit tausenden von Watt die ganze Parzelle. Zu Beginn seiner Festrede durfte Bürgermeister Schlag Herrn Landrat Geißler als Ehrengast begrüßen. Dann sprach er über die Vorgeschichte zu diesem denkwürdigen Tag und vergaß nicht den Dank für die bisherigen treuen Dienste der alten Stromlieferanten, der Firmen Girschbach in Gompelscheuer und Erhard in Enzklosterle. Anschließend sprach Landrat Geißler herzliche Worte, welche die Verbundenheit von Aufsichtsbehörde und Gemeinden zum Ausdruck brachten und bemerkte, daß diese Stromlieferung in der letzten Teilgemeinde unseres Kreises wohl ausschließlich dem Verdienst des umsichtigen Bürgermeisters Schlag zu verdanken sei. Darnach sprachen noch Direktor Hermann namens der EVS. und Gemeinderat Finkbeiner, der allen dankte, welche zum Gelingen dieses Projektes beitrugen. Nach dem Festakt fanden sich jung und alt in den festlich geschmückten Räumen des „Hirsch“ und des „Enzursprung“ zu frohem Feiern.

### Gemeinde Ebhausen

Amtseinsetzung des Bürgermeisters

Im festlich geschmückten Sitzungssaal des Rathauses fand die Amtseinsetzung des wiedergewählten Bürgermeisters Gottlob Mutz statt. Der stellvertretende Bürgermeister Mäder begrüßte Landrat Geißler und die Gäste, rief nochmals die starke Wahlbeteiligung am 17. September und die einmütige Entschiedenheit der Wähler in das Gedächtnis aller zurück und versicherte, daß der Gemeinderat die Bürde des Bürgermeisters tragen helfen werde. Anschließend überreichte er die Urkunde und wünschte dem Neugewählten viel Erfolg zu seiner Arbeit. Weiter sprach

### Bekanntgaben der Amtsgerichte

Amtsgericht Nagold  
Vereinsregister  
— Veränderung —

VR Nr. 1 — 12. 10. 1950: Vegetarier-Union e.V. Generalsekretariat Ebhausen im württ. Schwarzwald:

Der Name ist geändert in: Deutsche Vegetarier-Union e.V., Generalsekretariat Ebhausen im württ. Schwarzwald.

Landrat Geißler über das Verfahren der Bürgermeisterwahl und die Verwaltungsgrundsätze: Sparsamkeit, Sauberkeit, Ehrlichkeit, Gemeinschaft und Treue. Er verlieh seiner Freude Ausdruck über das Wahlergebnis, das den Wiedergewählten wie die Gemeinde in gleicher Weise ehre, und verteidigte Herrn Gottlob Mutz auf die Verfassung und die Gesetze. Die Glückwünsche der Schule überbrachte sodann Schulleiter Stempfle, die der Kirchengemeinde Pfarrer Gläsele, der frühere Gemeindepfleger Erwin Braun sprach für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde. Bürgermeister Breitling, Nagold, übermittelte die Glückwünsche seiner Stadt u. die des Gemeindetages, Gemeinderat Weinstein gratulierte im Namen der Stadtgemeinde Altensteig. Zum Schluß dankte Bürgermeister Mutz für die Glückwünsche und versprach, wie seither seine ganze Kraft in den Dienst der Gemeinde zu stellen.

Unsere Jäger Oskar Holzäpfel und Peter Kummer, beide aus Ebhausen, sowie Wilhelm Braun aus Nagold, veranstalteten eine Treibjagd, wobei es letzterem gelang, eine Sau von über 2 Zentnern zur Strecke zu bringen. 2 weitere Sauen wurden angeschossen. Fernerhin brachten die Jäger noch 3 Füchse, 5 Rehe und 5 Hasen mit nach Hause.

### Marktberichte

Stuttgarter Schlachtviehmarkt

Auftrieb: Großvieh 601; Ochsen 175; Bullen 141; Rinder 182; Kühe 193; Kälber 628; Schweine 1439; Schafe 46. Preise in DM für je 50 kg Lebendgewicht: Großvieh: Ochsen AA 90—96, A 75—90, B 65 bis 74; Bullen jung AA 92—96, A 84—91, B 78—83; Rinder AA 92—96, A 81—91, B 76—80; Kühe jung A 68—78, B 57—66, C 46—55, D —44; Kälber Sonderklasse über Notiz A 137—142, B 132—137, C 125—131, D — 120. Schweine A B 1 142—145, B 2 C 137—141, C D 133—137, G 1 130—135, G 2 120—130.

Nagolder Vieh- und Schweinemarkt  
Zugeführt: 24 Kühe 1100—1250 DM, 32 Kalbinnen 900—1200 DM, 10 Rinder 180 bis 260 DM, 164 Läufer Schweine 150—210 DM, 109 Milchsweine 100—140 DM. Zufuhr gut, Handel lebhaft, Marktbesuch gut.

### Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gottesdienste in Calw  
20. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest,  
22. Oktober 1950

8 Uhr Christenlehre (Söhne), 8 Uhr Frühgottesdienst (Geprägs), 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Geprägs), 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Weber), 10.45 Uhr Kindergottesdienst.

Mittwoch, 25. Oktober: 8 Uhr Schülergottesdienst, 8.45 Uhr Betstunde, 20 Uhr Bittgottesdienst für den Frieden und für unsere Kriegsgefangenen (in der Kirche). Kein Männerabend.

Donnerstag, 26. Oktober: 20 Uhr Bibelstunde.

### Katholische Gottesdienste

Stadtpfarrei Calw

21. Sonntag, den 22. Oktober 1950:

7.30 Uhr Frühmesse mit Predigt; 8.30 Uhr Christenlehre; 9.30 Uhr Hauptgottesdienst. 11.15 Uhr Gottesdienst in Bad Liebenzell; 14 Uhr Andacht.

Montag und Samstag je 7 Uhr Gottesdienst im Kinderheim. Dienstag, Freitag je 7.15 Uhr Pfarrmesse. Mittwoch 7.30 Uhr Schülergottesdienst. Donnerstag 6.30 Uhr Jugendgottesdienst; 20 Uhr Männerwerk (Gemeindehaus). Dienstag und Freitag 18 Uhr Rosenkranz.

### Firma Harry à Wengen

Talmühle, Kr. Calw (Württ.)

Die Firma ist durch Verfügung Nr. 119 des Commandant en Chef Français en Allemagne von 22. April 1949, veröffentlicht im Journal Officiel Nr. 264/55 vom 29. April -3. Mai 1949, für aufgelöst erklärt worden. Durch Anordnung Nr. 127 vom 22. April 1949, veröffentlicht ebenda, bin ich zum Zwangsverwalter und Liquidator bestellt worden.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei mir anzumelden.

Tübingen, den 4. 10. 1950

Dipl.-Kfm. Erich Dachs  
Wirtschaftsprüfer

(14b) Tübingen, Fronsdbergstr. 12



**PEXIN**

Sie wird sich nimmer länger mühen: in Zukunft wäscht sie mit PEXIN. Pexin das ganz von selber schafft, erspart viel Arbeit, Zeit und Kraft.

Hersteller:  
Chr. Schlatterer, Seifenfabrik, Calw

### Ein Meisterwerk modernster Art

ausgestattet mit den allerletzten technischen Neuerungen ist unsere

### Bettfedern-Dampf-Reinigungsanlage

Garantie für saubere Ausführung, gründliche Auflockerung und vollständige Trocknung bei

### billigster Berechnung

Betten werden abgeholt und zurückgebracht

Unser reichhaltiges Lager in preiswerten Inletts aller gangbaren Farben, sowie guten, füllkräftigen Daunen, Halbdaunen und Bettfedern in allen Preislagen ermöglicht Ihnen die sofortige Reparatur oder Ersatz schadhafter Schläuche, sowie das wunschgemäße Nach- oder Umfüllen der Betten. Beschmutzte Inletts werden gewaschen und mit unserer patentierten Bettstrelche gewachst.

**Annahmestelle für Wildbad:** Maria Lupfer, Heißmangel- und Bügelgeschäft, Wilhelmstraße 41, Telefon Nr. 359  
Billige Preise — Bei größeren Mengen Sonderrabatt!

„Wer bei Betten-Weik kauft, ist gut bedient!“



**BETTEN WEIK**  
an d. Auerbrücke  
Telefon Nr. 2780

**DREI-TALER-GOLD**

*Erhalte Dich gesund!*

durch **MILCH BUTTER KÄSE QUARK**



**Milchversorgung Pforzheim**

In allen Lebensmittelgeschäften. Beachten Sie bitte beim Einkauf den Firmenaufdruck „Milchversorgung Pforzheim“